

## Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheit: **Böbig**

### Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragsatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende, bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15).

### Anliegerverkehr

Die Wohnbebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von mehrgeschossigen Gebäuden (insbesondere in der Böhlstraße, Adalbert-Stifter-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße, Am Knappengraben, Bayernplatz und in der Richard-Wagner-Straße). In manchen Verkehrsanlagen wie dem Harthäuser Weg bestimmen ein- bzw. zweigeschossige Wohngebäude das Straßenbild. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- dem Schulzentrum Böbig,
- dem Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium,
- dem Bahnhofpunkt Böbig,
- dem Abenteuerspielplatz,
- mehreren Kitas,
- der Gerichtsbarkeit (Finanz-, Verwaltungs- und Amtsgericht),
- diversen Discountern (Lidl, Aldi),
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Autohaus, Gastronomie, Ärztehaus mit Arzt-/Behandlungspraxen) und
- sonstigen Zielen (Sportanlagen, Martin-Luther-Kirche)

### Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr zu werten, der die Abrechnungseinheit im Süden über die Branchweilerhofstraße durch den IBAG-Tunnel quert. Weiterer wesentlicher Fahr-Durchgangsverkehr ist nicht zu erkennen, da die Einheit im Süden grundsätzlich nur über die Branchweilerhofstraße und im Norden nur über angrenzende Wirtschaftswege durchquert werden kann. Der Verkehr entlang der Martin-Luther-Straße bleibt unberücksichtigt, da hier die Grenze der Abrechnungseinheit Böbig verläuft.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist nur in geringem Umfang festzustellen. Hierzu zählt überwiegend die Personengruppe, die die Einheit von der Bahnunterführung am Harthäuser Weg über die Robert-Stolz-Straße und den Georg-Kerschensteiner-Weg sowie von der Bahnunterführung am Bahnhofpunkt Böbig über den Fuß-/Radweg entlang des Speyerbachs in Richtung Innenstadt und umgekehrt queren möchte.

**Ergebnis:**

Der Gemeindeanteil wird daher mit

30 v.H. – leicht erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr -  
bewertet.